

## **Fenestra-Projekt, Fachtag am 10.02.09 an der KSFH Benediktbeuern**

Beitrag Kreisjugendamt Garmisch-Partenkirchen, Dipl. Sozialpäd. (FH) Walter Appel

Für die heutige Veranstaltung wurde ich gebeten, den Aufgabenbereich des Jugendamtes bezüglich Kindeswohlgefährdung - der Themenbereich sexuelle Gewalt ist hier mit enthalten - aufzuzeigen. Ich gehe auf die rechtliche Grundlage ein und zeige exemplarisch Arbeitsweise und Abläufe im JA auf.

Kurz zu mir:

Ich bin verheiratet, wir haben zwei erwachsene Kinder, die schon in die Selbständigkeit entlassen sind.

Ich arbeite seit bald 18 Jahren im Kreisjugendamt Garmisch-Partenkirchen.

Ich bin dort u. a. Leiter der Sozialpädagogen.

Für den Bereich, den ich vorstelle, sind die Kolleginnen und Kollegen aus der Bezirkssozialarbeit zuständig. Die Aufgaben sind neben Trennungs- und Scheidungsberatung, Mitwirkung in Familiengerichtsverfahren, Vermittlung von Hilfen nach §27 ff und 35a auch die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes.

Für die Umsetzung wurde der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung formuliert im SGB VIII Kinder und Jugendhilfegesetz im § 8a.

Der Paragraph wurde vor ca. 3 Jahren - nicht zuletzt wegen immer neuer bekannt gewordener Greultaten an Kindern - ins Gesetz aufgenommen.

Aus Jugendamtssicht gehörte dieser Auftrag aus dem § 8a SGB VIII schon immer zum Aufgabengebiet. Neu ist nun, dass der Auftrag im Gesetz ausformuliert ist und mehrere Handlungsstränge für Beteiligte vorgibt.

Meldungen über eine Kindeswohlgefährdung werden von unterschiedlichen Quellen an das Jugendamt herangetragen.

So sind Melder oft Personen - zum Teil anonym - aus dem Wohnumfeld der Familie (Nachbarn, Vermieter, Ex), Verwandte, Selbstmelder, Eigenerkenntnisse des Bezirkssozialarbeiters.

Eine weitere Melderquelle ist Fachpersonal aus Institutionen. Was damit im JA passiert, will ich hier berichten.

-2-

In der Umsetzung des § 8a SGB VIII hat das JA als Gewährleistungsträger Vereinbarungen zu schließen mit Trägern und Diensten der Jugendhilfe. Damit soll die Wahrnehmung des Schutzauftrags durch die dort tätigen Fachkräfte sichergestellt werden.

Die Einrichtungen haben damit die Verpflichtung, mit Hilfe interner Standardabläufe den Schutzauftrag eigenverantwortlich zu gewährleisten.

In aller Regel wird bei einem Verdacht die Leitung informiert. In kollegialer Beratung und mit einer in der Einrichtung benannten **“insoweit erfahrenen Fachkraft”** wird das Gefährdungsrisiko eingeschätzt. In der Folge werden die weiteren Handlungsschritte festgelegt.

Wenn zur Abwendung des Gefährdungsrisikos Maßnahmen für erforderlich gehalten werden, sind die Sorgeberechtigten und - je nach Alter- die Betroffenen mit ein zu beziehen.

Der Schritt, die Eltern mit ein zu beziehen, kann nur in Ausnahmefällen übergangen werden!

Sollten die vorgeschlagenen Maßnahmen - z.B. ärztliche Untersuchung/Kur - nicht akzeptiert werden oder nicht greifen und somit das Wohl des Kindes nicht mehr gewährleistet ist, sieht die Vereinbarung zwingend vor, dass dann das zuständige Jugendamt über die bisherigen Aktivitäten und die Erfordernisse informiert wird. Kein Datenschutz bei Kindeswohlgefährdung!

Die Jugendämter können mit diesen Vereinbarungen - einen dokumentierten Vorlauf mit den speziellen Beobachtungen - den Abwägungen zum Gefährdungsrisiko - den bereits durchgeführten oder nicht umsetzbaren Aktivitäten -und den bisher beteiligten Fachkräften und/oder Institutionen erwarten.

Insoweit wurde damit durch die Einführung des § 8a SGB VIII eine Qualitätssteigerung im fachlichen Vorgehen erreicht.

Nebenbei: Es gibt weiter die Meldungen wie:

**“Es brennt!”** , Sofortiger Handlungsbedarf! , Heute noch!  
Oft handelt es sich dabei nicht um akute Situationen.

Viele KollegInnen von außerhalb können mittlerweile aber nachvollziehen, dass je früher gemeldet wird, eine größere Palette an Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung steht. Und zwar

-3-

deshalb, weil zu einem frühen Zeitpunkt oft niederschwelligere Angebote besser angenommen werden und ausreichen.

Im Zweifelsfall besteht immer die Möglichkeit einer anonymen Fallberatung!

Zurück zur Meldung des Trägers:

Das Nichtmelden eines nicht ausgeräumten Gefährdungsrisikos kann natürlich, besonders wenn jemand zu Schaden kommt, negative Konsequenzen zur Folge haben.

Das JA wird die Angaben oft mit Hilfe einer Helferkonferenz gewichten, weitere Fachkräfte mit ein beziehen, zusätzliche Informationen einholen, eine Sichtung vor Ort - Hausbesuch - vornehmen und wiederum auf die Sorgeberechtigten hinsichtlich Mitarbeit einwirken.

Auch wir dokumentieren intern. Wir haben in GaPa dazu ein Modul in Ergänzung zu unserem Jugendamtsprogramm installiert.

Abhängig von der Gefährdungseinschätzung und der Mitwirkung der Beteiligten wird dann entschieden, wie weiter verfahren wird.

- Es können Helfersysteme aktiviert werden (Jugendhilfemaßnahmen, Suchtkranke beginnt eine Therapie, Ressourcen in der Familie) oder
- Die Gefährdung ist so groß, dass eine Inobhutnahme durchgeführt werden muss oder
- Das Familiengericht wird angerufen.

In der Anwendung des § 8a SGB VIII besteht für das JA die Möglichkeit, das Familiengericht anzurufen, wenn das Gefährdungsrisiko nicht ausgeräumt werden kann.

Dies ist ein erheblicher Unterschied zu den früheren Möglichkeiten, wo für einen Antrag und Eingriff nach § 1666 BGB harte Fakten bekannt sein mussten.

Nun kann durch fachlich sinnvolle Maßnahmen, die das Familiengericht beschließt, ein vorhandenes Risiko überprüft/ ausgeschlossen werden.

Eventuell kann sogar präventiv mit der Familie weitergearbeitet werden, indem z.B. eine Entwicklungsdiagnostik mit anschließenden Fördermaßnahmen oder der Einsatz einer SPFH erfolgt.

Wir sind dazu mit unseren Familienrichtern im Gespräch und erarbeiten uns Standards für diesen Weg.

-4-

Ich hoffe, dass es mir gelungen ist, Ihnen mit dieser Darstellung einen groben Einblick in die Tätigkeit und Abläufe des Jugendamtes zu vermitteln.

Zum Schluss möchte ich noch mit ein paar Sätzen auf das Thema Vernetzung eingehen.

Gerade bei der Problematik über die wir heute sprechen, sind wir auf eine gute und verlässliche Zusammenarbeit mit anderen Institutionen angewiesen.

Vernetzung passiert nicht in der aktuellen Fallbearbeitung!

Es ist wichtig, dass man im Vorfeld Möglichkeiten und Zuständigkeiten der Partner kennen lernt.

Im Landkreis GaPa besteht seit ca. 20 Jahren ein Arbeitskreis, der sich mit Gewalt in Familien beschäftigt. Beteiligt sind Vertreter von freien und öffentlichen Trägern in relativ beständiger Konstanz.

Es werden Fortbildungen für Fachpersonal durchgeführt aber auch Referentinnen und Referenten für den AK eingeladen.

Natürlich findet auch reger fachlicher Austausch statt. Im Arbeitsalltag gelingt durch das gegenseitige Wissen schnelle und zuverlässige Vernetzung.

Ein weiteres positives Vernetzungsprojekt läuft seit 2 Jahren unter Beteiligung von Schule und Polizei.

Hinweisen will ich Sie noch auf Veröffentlichungen des Landesjugendamtes zum vorgetragenen Thema:

Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII  
Nachzulesen auf den Internetseiten des Bayrischen Landesjugendamtes

[www.blja.bayern.de](http://www.blja.bayern.de)

Sowie die Arbeitshilfe: Schützen Helfen Begleiten

10.02.2009

Walter Appel

Kreisjugendamt

Olympiastraße 10

82467 Garmisch-Partenkirchen

Tel 08821/751-290 Fax 08821/751-257

E-M@il: [walter.appel@lra-gap.de](mailto:walter.appel@lra-gap.de)

